

keine Vergessenheit verdunkelt werden möge, haben wir diesen Brief mit unserem Insignel bestätigen lassen.“ Wie sehr auch sonst noch dieser Fürst den Leipziger Handel zu schützen wußte, beweist sein energisches Auftreten gegen die in der Zeit des Interregnum überhand genommenen Straßenräuber, von denen er, nach Berichten des Erfurter Petersklosters, einmal einunddreißig ergriff und enthaupten ließ. Dieser kräftige Schutz, den auch die Nachfolger Dietrichs aufrecht erhielten, förderte den Markt- und Handelsverkehr in Leipzig immer mehr, so daß die benachbarten kleineren Städte darunter zu leiden anfangen. Von dem Chronisten Peifer im 2. Buche seines Geschichtswerkes sind mancherlei Anekdoten erzählt, die den Aufschwung der Leipziger Märkte erklären sollen, doch ist denselben in keiner Weise Glauben zu schenken; nur das Eine ist sicher anzunehmen, daß sich seit Ausgang des 14. Jahrhunderts (1388) die Leipziger Kaufleute in direkten Verkehr mit den Augsburgern gesetzt und 1402 ein eignes Kaufhaus in Magdeburg erbaut haben.

Mit einer gewissen Beklommenheit hatten die Nachbarstädte das Aufblühen Leipzigs beobachtet und waren in Folge dessen mit diesem Orte in manche Zwistigkeit gerathen, die aber schließlich doch nur, anstatt zu schaden, sein Ansehen vermehren halfen und die Ursache waren, daß seine Märkte von den deutschen Kaisern anerkannt und den Reichsmessen gleichgestellt wurden. Obwohl die Mandate und Erlasse der Kaiser, trotzdem sich diese stets für die einzige Quelle aller Rechte und Freiheiten des Volkes hielten, selten im ganzen Reiche Beachtung fanden, so wußten die Leipziger Bürger doch die sinkende Kaisermacht vollständig zu ihrem Vortheil zu benutzen und den ihnen durch jene verliehenen Rechten und Vortheilen Geliung zu verschaffen.

Es war am 29. Januar 1466 (am Mittwoch nach St. Pauli Befehrungstag), als Kaiser Friedrich III. in einer Urkunde von Wiener Neustadt aus auf besonderes Ansuchen der sächsischen Fürsten, Ernst und Albert, den Jahrmarkt in ihrer Stadt Leipzig, welcher sich auf den neuen Jahrestag anhebet und acht Tage nach einander währet und gehalten wird, zu erneuern, zu bestätigen und zu confirmiren gnädiglich geruhete, so daß in Kraft römisch-kaiserlicher Macht und Vollkommenheit alle und jegliche Kaufleute und andre Leute, welche davon und dazu ziehen und den Markt besu-